

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Februar 2015 beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 lautet:

”

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe			
	A1	A2	A3A	A3B
1	2.856,70	3.206,60	3.484,20	5.061,30
2	2.960,70	3.330,60	3.608,30	5.224,60
3	3.064,50	3.454,60	3.732,10	5.387,70
4	3.168,30	3.579,70	3.857,20	5.499,20
5	3.272,20	3.704,70	3.982,30	5.610,80
6	3.376,10	3.829,70	4.107,20	5.722,30
7	3.480,50	3.954,90	4.232,40	5.833,80
8	3.585,30	4.079,90	4.357,40	5.945,40
9	3.690,10	4.205,00	4.482,60	6.057,00
10	3.794,80	4.329,90	4.607,50	6.168,50
11	3.899,70	4.455,00	4.732,60	6.280,10
12		4.579,90	4.857,50	6.391,60
13		4.705,10	4.982,80	6.503,20
14		4.830,10	5.107,70	6.614,70
15		4.955,10	5.232,70	6.726,40
16		5.080,20	5.357,80	6.837,90
17		5.205,20	5.482,90	6.949,60

“

2. § 17 Abs. 2 entfällt. Im § 17 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

3. § 17 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Bei der Ermittlung des Monatsentgeltes (Abs. 1 Z. 1) sind allfällige frühere rasterzeugnisrelevante Beschäftigungszeiten anzurechnen.“

4. § 17 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Hat der Assistent als Sekundararzt oder als Allgemeinmediziner in einer Krankenanstalt bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 bis Abs. 2 ergibt, so ist das Monatsentgelt nach der betraglich nächsthöheren Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe A2 zu leisten.“

5. Im § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 5 NÖ LBG, LGBl. 2100, kann auf Antrag Pfl egeteilzeit gewährt werden.“

6. Im § 48 Z. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

„4. bei Eintritt der im § 86 Abs. 1 Z. 3 und 4 NÖ LBG, LGBl. 2100 genannten Fälle.“

7. Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 3 und § 61 Abs. 8 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. xxx/2015, treten am 1. März 2015 in Kraft.“

8. Die Tabelle im § 61 Abs. 8 lautet:

”

Entlohnungsstufe in A3B	Zuschlag Euro
4	51,60
5	103,19
6	154,79
7	206,39
8	257,99
9	309,58
10	361,18
11	412,78
12	464,38
13	515,97
14	567,57
15	619,17
16	670,77
17	722,36 “

9. Im § 62 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ärzte, die nach dem 1. Oktober 2012 von der Entlohnungsgruppe A3A in die Entlohnungsgruppe A2 (§ 14 Abs. 3) eingereiht wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung nach der Entlohnungsgruppe A2 entlohnt werden, haben das Recht, bis 30. September 2015 schriftlich eine neue Stichtagsberechnung gemäß § 17 Abs. 2 zu beantragen und damit in weiterer Folge eine höhere Einstufung ab dem 1. Jänner 2015 zu erlangen.“